Internetfassung

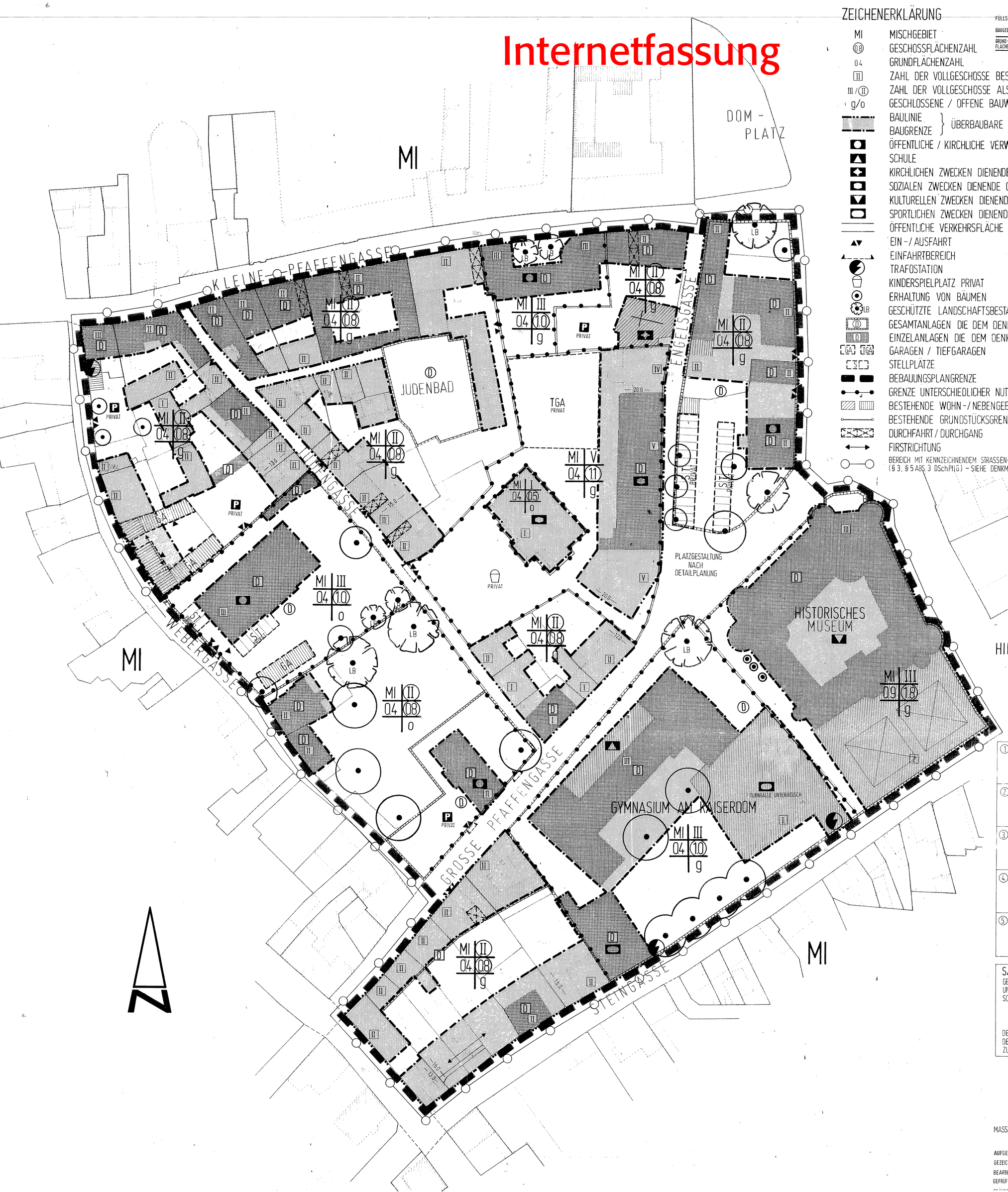

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
	BAUWEISE

- MI — MISCHGEBIET
- (0.8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BESTAND
- III / (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE / ZWINGEND
- g/o — GESCHLOSSENE / OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE, BAUGRENZE } ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- ÖFFENTLICHE / KIRCHLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHT.
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHT.
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHT.
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHT.
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- EIN-/AUSFAHRT
- EINFAHRTBEREICH
- TRAFOSTATION
- KINDERSPIELPLATZ PRIVAT
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- LB — GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE -BÄUME-
- (D) — GESAMTANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- D — EINZELANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- GA / TGA — GARAGEN / TIEFGARAGEN
- ST — STELLPLÄTZE
- BEBAUUNGSPLANGRENZE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BESTEHENDE WOHN-/NEBENGEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- DURCHFAHRT / DURCHGANG
- FIRSTRICHTUNG
- BEREICH MIT KENNZEICHNENDEM STRASSEN-, PLATZ ODER ORTSBILD (§ 3, § 5 ABS. 3 DSchPflG) – SIEHE DENKMALTOPOGRAPHIE –

HINWEIS :

DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 BauGB UND DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 4 BauGB SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 LBauO SIND IN GESONDERTER BEILAGE ANGEFÜGT UND BILDEN EINEN BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES. DIE BEGRÜNDUNG IST EBENFALLS DER ANLAGE BEIGEFÜGT. DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IST EBENSO BESTANDTEIL DIESES PLANES.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN :

① DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS-PLANES WURDE VOM STADTRAT AM 27.03.87 GEMÄSS § 2 (1) BauGB BESCHLOSSEN.	⑥ DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEMÄSS § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 21.01.91 BIS 22.02.91 ÖFFENTLICH AUS.
② DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 (1) BauGB AM 05.06.87 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.	
③ DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BauGB WURDE IM APR./MAI 90 DURCHGEFÜHRT	⑦ DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BauGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. TEXTL. FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 25.04.91.
④ DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGS-PLANENTWURF AM 13.12.90 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.	⑧ DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE HAT MIT DATUM VOM 21.8.91 KEINE BEDENKEN WEGEN VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN.
⑤ DIE AUSLEGUNG WURDE AM 10.01.91 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.	⑨ DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT UND HAT MIT DATUM VOM 06.09.91 RECHTSKRAFT ERLANGT.

SATZUNG:
GEMÄSS §§ 8-12 BauGB i.V.m. § 24 GEMO UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 16.08.89 SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 LBauO.

DEM B-PLAN LIEGT DAS KARTENMATERIAL DES KATASTERAMTES SPEYER VOM DEZ. 1989 ZUGRUNDE.

SPEYER, DEN 20.06.91
STADTVERWALTUNG
OBERBÜRGERMEISTER

AUSGEFERTIGT:
SPEYER, DEN 03.09.91
OBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN PFAFFENGASSE

MASSTAB 1 : 500

AUFGESTELLT : IM DEZEMBER 1989
GEZEICHNET : OPPINGER
BEARBEITET :
GEPRÜFT : SCHULTKE / HOCK

STADTBAUAMT SPEYER